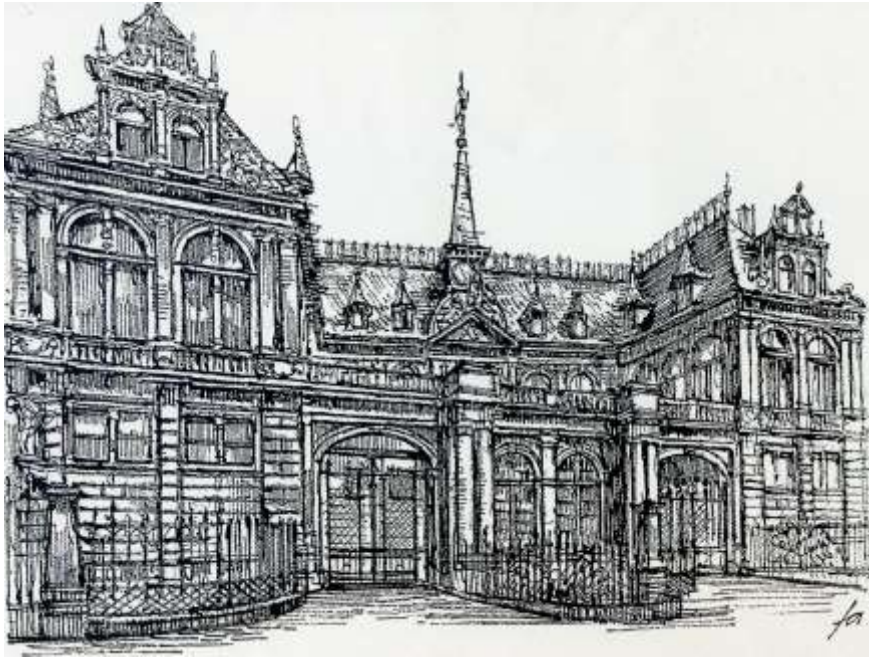


# AKTIONSGEMEINSCHAFT WESTEND e.V.



"Pferdestall", Ulmenstraße 20, 60325 Frankfurt am Main

# Satzung

Fassung von März 1989  
Änderung in § 8 Absatz 2 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 11. Dezember  
2007.

## § 1

Der Verein führt den Namen **Aktionsgemeinschaft Westend e.V.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Idealverein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung und Vermittlung von Ideen und Kenntnissen auf allen wissenschaftlichen Gebieten, die für die allgemeine städtebauliche Entwicklung in Ballungsräumen, vor allem Frankfurts und des Frankfurter Westends, von Bedeutung sind,
- die Förderung gesunder Wohnverhältnisse bei Vermeidung des Entstehens einseitiger Bevölkerungsstrukturen sowie die Erhaltung der Infrastruktur, insbesondere mittelständischer Betriebe, soweit sie zur Versorgung des Stadtteils erforderlich sind,
- die Erhaltung von Bauten, Plätzen, Straßen und Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Förderung der Belange des städtischen Umweltschutzes und Klimas sowie des Naturschutzes,
- die Förderung des Denkmalschutzes

Der Verein bezweckt die Aktivierung von Frankfurter Bürgern für die Erhaltung und gegebenenfalls die Neuplanung einer in der Öffentlichkeit zu diskutierenden ausgewogenen Struktur des Westends von Frankfurt am Main unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Wohnbevölkerung sowie des stadtteilbezogenen Umwelt- und Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufbau eines Archivs für Foto- und Dokumentenmaterial zur Darstellung der historischen und soziologischen Entwicklung des Westends,
- Erarbeitung von Vorschlägen zu städtischen Vorschriften zur Gestaltung des Westends, wie zum Beispiel einer Erhaltungssatzung,

- Flächendeckende Erfassung der Nutzung von Gebäuden im gesamten Westend im Hinblick auf die Vorgaben des Bebauungsplans, Erstellung sowie periodische Aktualisierung einer Dokumentation hierüber,
- Flächendeckende Erfassung der Nutzung von Freiflächen im Westend, Vorgärten, Hintergärten und Höfe; Erstellung sowie periodische Aktualisierung einer Dokumentation über die Nutzung, Überprüfung der Nutzung auf Einhaltung der städtischen Satzungen hin,
- Bei Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften von Bebauungsplänen, Verordnung gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum oder Gartensatzungen Kontaktaufnahme mit den zuständigen städtischen Behörden zum Zwecke der Rückführung in eine gesetzlich zulässige Nutzung,
- Auslobung und Verleihung eines Preises (Plakette) für vorbildliche Renovierung von Wohnhäusern,
- Schutz des vorhandenen Baumbestandes, bei Gefährdung Einschaltung der zuständigen Behörden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Beschwerde gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt. Er muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zu jedem Quartalsende zulässig;
- durch Tod;
- durch Ausschluss. Dieser Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied aus dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Vor dem Ausschluss ist der Betreffende anzuhören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann binnen einer Frist von 4 Wochen beim Vorstand gegen den Ausschluss Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Der Vorstand ist berechtigt, einen sofortigen Austritt eines Mitglieds anzunehmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Gezahlte Beiträge verbleiben dem Verein.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinsamen Interessen der Aktionsgemeinschaft wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

#### **§ 6 Beiträge und Spenden**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern regelmäßig Beiträge. Diese Beiträge sind ohne besondere Aufforderung am Beginn eines Kalendervierteljahres an den Verein bzw. auf das von dem Verein zu benennende Konto zu zahlen. Bei Rückstand kann der Beitrag durch Nachnahme erhoben werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die ordentliche Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

#### **§ 7 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

### **1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

Sie dient der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung.

Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand entweder schriftlich oder in einer Frankfurter Tageszeitung. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Die Mitgliederversammlungen sollen möglichst vierteljährlich stattfinden. Sie werden durch den Vorstand einberufen; auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Beschlüsse über wesentliche Aktionen des Vereins;
- b) die Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Jahreskassen- und -Prüfungsberichtes sowie des Haushaltsplanes;
- d) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder;
- e) die Benennung von Revisoren;
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung des Vereins.

Zu einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Abberufung des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes sowie zum Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliederversammlungen auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung; scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB aus, so tritt bis zur Neuwahl an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes der Kassenwart.

## **2. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei weiteren Mitgliedern.

Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder können einander bevollmächtigen.

Der Vorstand gibt sich in seiner ersten konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

## **3. Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er besteht aus mindestens 11 AGW-Mitgliedern, die an der praktischen Arbeit der AGW teilnehmen oder ihre Fachkenntnisse zur Verfügung stellen. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen für die Wahlzeit des Vorstandes. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand hat den Beirat mindestens einmal innerhalb 6 Wochen zu seinen Sitzungen einzuladen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Hat eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ordnungsgemäß beschlossen, so sind zwei Liquidatoren zu wählen, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Wählt die Mitgliederversammlung des Vereins keine Liquidatoren, erfolgt die Bestimmung von zwei Liquidatoren durch das Amtsgericht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Evangelischen Gemeindeverband Frankfurt am Main, zweckgebunden für das Altenwohnungshaus im Westend.

## **§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.